



# Jugendordnung der msj im MVNW

**Motorsportjugend (msj) im Motorsport-Verband  
Nordrhein-Westfalen e.V. im Landessportbund NRW**

## **§ 1 – Name**

### **1.1**

Die Motorsportjugend (msj) ist die Jugendorganisation des Motorsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Landessportbund NRW (MVNW).

### **1.2**

Die Motorsportjugend (msj) besteht aus allen Jugendlichen, die in einzelnen Jugendgruppen zusammengeschlossen sind.

## **§ 2 – Aufgaben**

### **2.1**

Die Motorsportjugend des Motorsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im LSB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **2.2**

Die msj im MVNW bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund (dsj im DSB) und der Sportjugend NRW im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

### **2.3**

Die Aufgaben der Motorsportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Erfassung aller Jugendlichen, die am Krafftahrtwesen und am Motorsport interessiert sind
- Vorbereitung der Jugendlichen auf die Teilnahme am Straßenverkehr
- Entsprechende Kenntnisse der bestehenden Vorschriften vermitteln und die Jugendlichen zu einer verantwortungsbewussten Haltung im Straßenverkehr veranlassen.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

### **3.1**

Mitglied der msj im MVNW können alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr werden. Mitglied sind ferner alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, die als ordentliches Mitglied dem MVNW angehören.

### **3.2**

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag in einem der MVNW zugehörigen Mitgliedsvereine. Der Antrag muss vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein.

### **3.3**

Die Mitgliedschaft endet automatisch am 31.12. des Jahres, im dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Anschlussverbände erheben keine Aufnahmegebühr.

### **3.4**

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1.10. des Jahres beim Mitgliedsverein eingegangen sein.

## **§ 4 – Jugendgruppen**

### **4.1**

In den Mitgliedsvereinen können mindestens fünf Jugendliche eine Jugendgruppe bilden. Diese Jugendgruppe wählt einen Jugendwart/in, der/die ordentliches Mitglied des Mitgliedsvereines sein muss und dem Vorstand angehört.

### **4.2**

Die msj-Mitglieder und Jugendwarte/innen der Jugendgruppen wählen den Vorstand der msj im MVNW.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten**

### **5.1**

Alle Mitglieder der msj sind gleichberechtigt.

### **5.2**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

### **5.3**

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Motorsportjugend zur Erreichung ihrer Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr und im Sport zu verhalten.

## **§6 – Organe**

### **6.1**

Organe der msj im MVNW sind:

- der Motorsportjugendtag
- der Vorstand der msj im MVNW.

## **§ 7 – Motorsportjugendtag**

### **7.1**

Die Motorsportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der msj im MVNW.

Sie bestehen aus den gewählten Vertretern/innen der Anschlussverbände und aus den Mitgliedern des Vorstandes.

Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder der Anschlussverbände entsenden diese je einen Vertreter. Einzelne Vertreter der Anschlussverbände können mehrere Stimmen vertreten. Ein Drittel der Vertreter der Anschlussverbände sind Jugendliche.

### **7.2**

Aufgaben der Motorsportjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **7.3**

Der ordentliche Motorsportjugendtag findet 2-jährig statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Anschlussverbände oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss ein außerordentlicher Motorsportjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

### **7.4**

Der Motorsportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

### **7.5**

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 8 – Vorstand**

### **8.1**

Der Vorstand der msj im MVNW besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorstand Sport und stellvertretender Vorsitzende/r
3. Vorstand Finanzen
4. Vorstand Jugendvertreter/in
5. Vorstand Jugendvertreter/in

Der/die Jugendvertreter/in darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 23 Jahre alt sein.

### **8.2**

Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der msj im MVNW nach innen und außen. Sie/er nimmt an den Versammlungen des MVNW-Präsidiums, Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung teil.

### **8.3**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Motorsportjugendtag für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **8.4**

In den Vorstand der msj im MVNW ist jeder beim Motorsportjugendtag Stimmberechtigte wählbar.

### **8.5**

Der Vorstand der msj im MVNW erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Motorsportjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Motorsportjugendtag und dem Präsidium des MVNW verantwortlich.

### **8.6**

Die Sitzungen des Vorstandes der msj im MVNW finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

### **8.7**

Der Vorstand der msj im MVNW ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des MVNW.

### **8.8**

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der msj im MVNW Unterausschüsse bilden oder Beauftragte berufen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der msj im MVNW.

### **8.9**

Die Kassenprüfung der msj im MVNW erfolgt durch die Kassenprüfer des MVNW.

## **§ 9 – Wettkampfordnung**

### **9.1**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die dafür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen der msj im MVNW, der Anschlussverbände, der Mitgliedsvereine sowie des DMSB und der dmsj.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 10 – Gültigkeit**

### **10.1**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederung des MVNW und der Mitgliedsvereine.

## **§ 11 – Änderungen der Jugendordnung**

### **11.1**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Motorsportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Motorsportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die nächste Hauptausschusssitzung des MVNW.

## **§ 12 – Schlussbestimmungen**

### **12.1**

Die Satzung des MVNW gilt sinngemäß auch für die MSJ im MVNW, sofern in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind.

### **12.2**

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Motorsportjugendtages vom 9.10.1986 und nach Bestätigung durch die MVNW Hauptausschusssitzung am 6.12.1986 in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung wurden durch den ordnungsgemäß einberufenen Motorsportjugendtag am 21.3.2004 und die MVNW Hauptausschusssitzung am 20.3.2004 beschlossen.